

Antrag auf Erteilung der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009

Hiermit beantrage ich, dem Unternehmen

(Name bzw. Firma)

(Anschrift des Betriebssitzes)

(Telefon)

(Telefax)

(Sonstige Nummer im Sinne des § 3 Nr. 10 des
Telekommunikationsgesetzes z.B. E-mail)

die o.g. Gemeinschaftslizenz auszustellen.

Im Unternehmen werden die folgenden Fahrzeuge im internationalen Personenverkehr eingesetzt:

(amtl. Kennzeichen)

Ich bitte deshalb darüber hinaus um die Ausstellung beglaubigter Kopien o.g. Gemeinschaftslizenz.

Eine Kopie der bereits erteilten Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr liegt dem Antrag bei.

(Ort und Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 54c des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) i. V. m. Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Personenverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Personenkraftverkehrsgeschäften verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Verkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)